



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe

Verlängerung und Änderung vom 20. Oktober 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 27. April 2010, vom 6. Dezember 2012 und vom 30. August 2013¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe wird bis zum 31. August 2017 verlängert.

II

Die Bundesratsbeschlüsse vom 27. April 2010, vom 6. Dezember 2012 und vom 30. August 2013 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe werden wie folgt geändert:

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 20 GAV) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

¹ BBl 2010 2935, 2012 9753, 2013 7159

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2017.

20. Oktober 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Vizepräsidentin, Doris Leuthard
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr